

Abschrift !

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Pr.70/59

Bonn, den 12.Juni 1959
I/Sche.

Entscheidung Nr. 632

In ihrer 58.Sitzung am 12.Juni 1959 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Gruppenvertreter:

Ländervertreter:

auf den Antrag des Sozialministeriums des Landes Rheinland-Pfalz,
die Hefte Nr.19, 20 und 21 der Wochenzeitschrift
"Bravo", Verlag Kindler und Schiermeyer, München,
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, wie
folgt entschieden:

Der Antrag wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

1. In dem Antrag wird die Zeitschrift für jugendgefährdend gehalten, weil die Leitbilder, die sie den Jugendlichen durch Klatsch, Reportagen, Filmausschnitte u.a. aufzwingt, wegen der Oberflächlichkeit, moralischen Indifferenz und sexuell betonten Note allein schon geeignet seien, die Erziehung des jungen Menschen zu gefährden. Insbesondere werde verwiesen auf die Fortsetzungserzählung über "BB = Bombe Bardot". In besonderem Maße jugendgefährdend sei der "Star-Schnitt" von Brigit Bardot. Um den laufenden Absatz der Zeitschrift zu sichern, werde die "Bombe Bardot" in 10 Fortsetzungen stückweise geliefert. Zusammengesetzt ergebe sich ein Bild von "BB" in Lebensgröße. Diese Bilder, die man sich zusammengesetzt z.B. an der Wand vorstellen müsse, könnten Jugendliche gerade wegen ihrer Lebensgröße und Aufdringlichkeit sexuell stimulieren und zu Phantasien verleiten, die ihre gesunde Entwicklung schwer gefährdeten.
2. Der Verlag hat durch seinen Anwalt die Ablehnung der Indizierung beantragt. Er bestreitet entschieden, daß die beabsichtigten Hefte im Ganzen oder die beanstandeten Beiträge jugendgefährdend sind. Es handele sich um eine Zeitschrift, die überwiegend von Teenagern gelesen werde und auf deren Geschmack zugeschnitten sei. Auf die Leserumfrage, welcher Filmstar als nächster "Star-Schnitt" gewünscht werde, seien 4910 Stimmen abgegeben worden, davon

3926 von Leserinnen und 984 von Lesern. Schon daraus ergebe sich, daß das Mosaikbild von BB keinesfalls eine sexuell stimulierende Wirkung haben könne, zumal es sich um ein Bild handle, das im Vergleich mit anderen Bildern desselben Stars und zu anderen Filmbildern ausgesprochen dezent sei. Daß etwas derartiges (eine sexuelle Stimulierung) in den Schnitten nicht gesucht werde, ergebe sich auch daraus, daß von den 4910 Wünschen für den nächsten Star-Schnitt 2562 Stimmen auf Peter Kraus, 573 Stimmen auf Elvis Presley, aber nur 93 Stimmen auf Marion Michael und 70 Stimmen auf Gina Lollobrigida entfallen seien; für alle anderen weiblichen Stars seien noch weniger Stimmen abgegeben worden. Als nächster Star-Schnitt werde daher z.Zt. das Bild von Peter Kraus verbreitet. Diese Verteilung beweise, daß die Zeitschrift überwiegend weibliche Interessen anspreche.

Der Verlag hat ferner zwei gutachtliche Äußerungen zu den Akten übergeben, die übereinstimmend eine Jugendgefährdung durch die be- anstandeten Hefte verneinen.

a) Der Erziehungsberater, Psychotherapeut und Direktor des Stadtjugendamtes München, Kurt Seelmann, berichtet als Ergebnis von Befragungen im Mitarbeiter- und Bekanntenkreise sowie unter Schülern und Schülerinnen, daß die Zeitschrift unter Jugendlichen von etwa 15 bis 16 Jahren Interesse finde, aber schon von den 17-Jährigen vielfach als "Quatsch" abgelehnt werde. Die Zeitschrift scheine überwiegend weibliche Leser zu haben. Auch seine eigene Tochter habe die Zeitschrift im Alter von 16 Jahren einige Monate lang gelesen und gegen Bedenken glühend verteidigt; ein halbes Jahr später sei sie von sich aus von der Zeitschrift abgerückt. Auf diese Altersverteilung der Interessenten sei es wahrscheinlich auch zurückzuführen, daß die Ausstattung in ihrer kitschigen Form anspreche ("Kitsch ist, was man in der Pubertät schön findet"). Er teile nicht die Ansicht, daß das BB-Bild jugendgefährdend sei. Er habe das Bild verschiedenen Mitarbeitern gezeigt; man sei übereinstimmend der Meinung gewesen, daß es sich nicht um eine Produktion im Sinne des GjS handle. Nach eingehender Überlegung, Aussprache mit seinen Mitarbeitern und einer gewissen Testung sei er der Meinung, daß sowohl die Zeitschrift selbst wie auch der Star-Schnitt von BB zwar keine wertvolle Produktion, aber doch auch keineswegs eine Jugendgefährdung im Sinne des GjS darstelle.

b) Der Priv.Do. Dr.L.Zeise vom Psychologischen Institut der Universität München hat sich vorläufig (mangels Möglichkeit eingehender Tests) gutachtlich dahin geäußert, das BB-Bild falle durchaus nicht aus dem Rahmen dessen heraus, was man an - oft lebens- großen - Darbietungen auf Werbeplakaten, Kinobildern usw. zu sehen gewohnt sei. Im Gegenteil wirke das Bild relativ dezent, nicht nur was die Bekleidung, sondern vor allem auch was die für die eroti- sierende Wirkung viel wichtigere Körperhaltung angeht. Nach seinen Erfahrungen beruhe die Neigung Jugendlicher, sich mit Bildern von Stars aller Art zu umgeben, keineswegs in erster Linie auf dem Drang, ihre Phantasie erotisch zu stimulieren - das sei eine Inter- pretation von Erwachsenen - sie hänge vielmehr mit dem Bedürfnis der Jugendlichen zusammen, sich Idole zu bilden und diese um sich zu haben.

II.

Der Antrag hätte schon deshalb abgelehnt werden müssen, weil die Indizierung einer Fernseh-Programm-Zeitschrift nach Beendigung ihres Vertriebs, erst/^{recht}nach Ablauf des veröffentlichten Sendeprogramms, keinen Schutzeffekt mehr haben kann. Der Vertrieb der letzten der drei beanstandeten Nummern mit dem Fernsehprogramm vom 24.-30. Mai ist spätestens in der Woche nach Pfingsten beendet gewesen, denn in dieser Woche lag schon die folgende Nummer zum Verkauf aus. Nach Beendigung des Vertriebs und der Programmzeit sind derartige Programmzeitschriften bedeutungslos; insbesondere sind sie nicht Gegenstand von Zweithand-Verkäufen oder sonstigen weiterführenden Verbreitungsarten, die durch eine Indizierung erfaßt werden könnten. Selbst wenn der Inhalt jugendgefährdend wäre, haben die Jugendlichen, die man durch eine Indizierung schützen könnte, davon inzwischen schon Kenntnis bekommen. Die besonders beanstandete Fortsetzungserzählung über die "Bombe Bardot" ist schon in Nr. 20 ausgelaufen. Inzwischen ist auch der letzte Teil des beanstandeten "Star-Schnitt's" von Brig. Bardot (mit der Nr. 23) schon verbreitet. Unter diesen Umständen wäre schon wegen Ablaufs der Zeit, während der ein Schutzeffekt hätte erzielt werden können, von einer Indizierung abzusehen gewesen.

Die BPrSt kann sich aber auch der Begründung des Antrags nicht anschließen. Insbesondere ist sie nicht der Meinung, daß der "Star-Schnitt" geeignet ist, Jugendliche sexuell zu stimulieren, wenn man von pathologisch zu bewertenden Sonderfällen absieht. Es gibt zahlreiche andere Fotos desselben Filmstars, bei denen eine solche Wirkung nicht ausgeschlossen wäre. Aber die Darstellung, zu der sich die Schnitte zusammensetzen lassen, ist hinsichtlich Bekleidung, Haltung und Gesichtsausdruck ausgesprochen dezent und hat eine solche Wirkung nicht. Die "knappe Bekleidung" unterschreitet nicht die Grenze, an die sich die Jugendlichen unserer Zeit durch zahlreiche Abbildungen in illustrierten Zeitschriften, durch die Filme selbst und durch das, was ihnen das tägliche Leben in Form der gegenwärtigen Teenager- und Bademoden zu sehen gibt, ohne Gefährdung gewöhnt haben. Auch die Fortsetzungserzählung über Brig. Bardot enthält keine sexuell stimulierenden, sexualethisch zu bean-

standenden oder sonstwie sittlich jugendgefährdenden Einzelheiten, wie ja auch in der Antragsbegründung insoweit konkrete Angaben fehlen. Daß die (der Filmsituation entsprechenden) "Leitbilder" oder die Texte "oberflächlich" oder "moralisch indifferent" sind, kann eine Indizierung nicht begründen. Eine sittliche Jugendgefährdung im Sinne des GjS kann nicht begründet werden mit dem Fehlen einer Moralbetonung oder positiver Werte, sondern wäre nur zu begründen mit dem Vorhandensein bestimmter sittlich-jugendgefährdender Tatsachen. Solche sind in den drei Heften nicht ersichtlich und - von der behaupteten sexuellen Stimulierung abgesehen - auch im Antrag nicht behauptet. Die BPrSt schließt sich den beiden Gutachtern an. Dem Antrag konnte daher nicht stattgegeben werden.

Der Vorsitzende

